



Checkliste Erste Hilfe

13 Fragen zur Ersten Hilfe, die Sie sich stellen sollten!

In jedem Unternehmen kann es zu Arbeitsunfällen kommen, selbst bei umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen und vorbeugendem Gesundheitsschutz! Sie als Arbeitgeber sind in solchen Situationen gesetzlich verpflichtet die Erstversorgung des Unfallopfers zu gewährleisten.

Mit Hilfe dieser Checkliste können Sie überprüfen, ob in Ihrem Unternehmen die wesentlichen Anforderungen an die Erste-Hilfe-Organisation eingehalten werden.

Rüsten Sie Ihr Unternehmen jetzt für den Rettungsfall!

Checkliste Erste Hilfe



Firma:

Abteilung/Gebäude:

Name des Prüfers:

Ort und Datum der Prüfung:

, den

Prüffrage	Antwort		Notizen	erledigt am, von
	Ja	Nein		
Allgemeines				
Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig (jährlich) über die sachgerechte Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen? Bei „Nein“ finden Sie Infos im Anhang unter Punkt 1)	☐	☐		
Prüfen Sie den Flucht- und Rettungsplan in regelmäßigen Abständen? Wir empfehlen ihn mind. alle 2 Jahre auf seine Aktualität und Lesbarkeit zu prüfen. Bei „Nein“ finden Sie Infos im Anhang unter Punkt 2)	☐	☐		
Sind Ihre Erste-Hilfe-Einrichtungen gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet? Kennzeichnung gemäß ASR A1.3 finden Sie unter www.kroschke.com/asra13	☐	☐		
Sicherheitsbeauftragte/r, Ersthelfer/in				
Haben Sie eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten ernannt? Infos zur Anzahl an Sicherheitsbeauftragten finden Sie im Anhang unter Punkt 3)	☐	☐		
Haben Sie eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern ernannt? Infos zur Anzahl an Ersthelfern finden Sie im Anhang unter Punkt 4)	☐	☐		
Stellen Sie sicher, dass der Ersthelfer in regelmäßigen Abständen von mind. 2 Jahren fortgebildet wird? Bei „Nein“ finden Sie Infos im Anhang unter Punkt 5)	☐	☐		
Haben Sie eine schriftliche Beschreibung der Aufgaben und Funktionen des Sicherheitsbeauftragten bzw. Ersthelfers? Wir raten die Aufgaben schriftlich zu fixieren, um Missverständnisse bei Zuständigkeiten zu vermeiden.	☐	☐		

Prüffrage	Antwort		Notizen	erledigt am, von
	Ja	Nein		
Verbandkasten/Verbandbuch				
Verfügt die Einrichtung/das Gebäude über ausreichende Mittel zur Ersten Hilfe? Infos zur Anzahl an Mitteln zur Ersten Hilfe finden Sie im Anhang unter Punkt 6) Mittel zur Ersten Hilfe finden Sie unter www.kroschke.com/erste-hilfe	☐	☐		
Wird das Erste-Hilfe-Material gemäß ASR A4.3 nach jedem Verbrauch oder nach Ablauf des Verfallsdatums ergänzt bzw. ersetzt? Tipp! Kontrollieren Sie ganz einfach mit unserer kostenlosen Check- und Bestellliste! www.kroschke.com/kontrollliste	☐	☐		
Ist der Verbandkasten jederzeit leicht zugänglich? Bei „Nein“ nehmen Sie schnellstmöglich Veränderungen vor.	☐	☐		
Sind die Mitarbeiter über den Aufbewahrungsort unterrichtet? Wenn „Nein“ führen Sie zeitnah Unterweisungen dazu durch! Tipp! Zur besseren Orientierung sollten Sie die Aufbewahrungsorte Ihrer Erste-Hilfe-Einrichtungen, Materialien und Geräte kennzeichnen.	☐	☐		
Wird sichergestellt, dass bei jeder Verletzung ein Eintrag in das Verbandbuch erfolgt? Infos zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen finden Sie im Anhang unter Punkt 7) Verbandbücher und -blöcke finden Sie unter www.kroschke.com/erste-hilfe	☐	☐		
Wird sichergestellt, dass alle Einträge in das Verbandbuch 5 Jahre aufbewahrt werden und dass das Verbandbuch nicht öffentlich einsehbar ist? Bei „Nein“ überlegen Sie, wie Sie die Anforderung zukünftig umsetzen können.	☐	☐		

Haben Sie noch Fragen?

Wir beraten Sie gern, rufen Sie an! Tel. 0531 318-318

Eine große Auswahl an Produkten rund um Erste Hilfe und Arbeitssicherheit finden Sie unter www.kroschke.com

Herausgeber:

Kroschke sign-international GmbH
Kroschkestraße 1
38112 Braunschweig

Telefon: 0531 318-318
Fax: 0531 318-151
E-Mail: vertrieb@kroschke.com
Internet: www.kroschke.com

Geschäftsführer:
Klaus Kroschke, Rolf Maaß
Registergericht:
Amtsgericht Braunschweig HRB 3305

USt-ID-Nr.: DE 811128225
St.-Nr.: 13/203/03339
Stand: November 2018

Rechtliche Hinweise

Die enthaltenen Informationen wurden zum Zeitpunkt der Erstellung sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch nicht übernehmen.

Kein Verkauf an Privatpersonen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Berater telefonisch unter Tel. 0531 318-318 und per E-Mail an vertrieb@kroschke.com gerne zur Verfügung.

Checkliste Erste Hilfe

Anhang



1) Informationen zur Unterweisung der Versicherten

Wir empfehlen Ihnen mit einer jährlichen Unterweisung zu starten und diese zu dokumentieren. Konkrete Handlungsempfehlungen finden Sie unter DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention, § 4:

„(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.“

Weitere Informationen liefert die DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“, 4.3 ff. (www.dguv.de, Publikationen).

2) Informationen zur Anforderung an Flucht- und Rettungspläne

Damit die Anforderung der ASR A 2.3, „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, Punkt 9 (2) erfüllt wird, empfehlen wir Ihnen dies ab jetzt einzuführen.

ASR A2.3 (2): „Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein. Angaben zur Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen siehe ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.“

3) Anzahl an Sicherheitsbeauftragten im Unternehmen

Aus der DGUV Vorschrift 1, „Grundsätze der Prävention“, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten:

„In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.“

Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.“

Weitere Informationen sowie Hinweise zu Aufgaben und Verpflichtungen des Sicherheitsbeauftragten finden Sie in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“.

4) Anzahl von Ersthelfern im Unternehmen

Aus der DGUV Vorschrift 1, „Grundsätze der Prävention“, § 26 „Zahl und Ausbildung der Ersthelfer“:

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %,
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).“

Weitere Informationen liefert die DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“, 6.3 (www.dguv.de, Publikationen).

Checkliste Erste Hilfe

Anhang



5) Informationen zur Ausbildung der Ersthelfer

DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention, § 26, Absatz (3):

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.“

Weitere Informationen liefert die DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“, 6.1 (www.dguv.de, Publikationen).

6) Anzahl an Erste-Hilfe-Mitteln im Unternehmen

Erste-Hilfe-Material ist in Verbandkästen oder anderen geeigneten Behältnissen (z. B. Rucksäcke, Taschen, Schränke), im Folgenden Verbandkasten genannt, vorzuhalten. Verbandkästen gemäß DIN 13157 und DIN 13169 unterscheiden sich nur durch die Füllmenge des Verbandmaterials. Ein großer Kasten (DIN 13169) kann durch zwei kleine (DIN 13157) ersetzt werden.

So viele Koffer benötigt Ihr Betrieb lt. ASR A4.3

*Ein großer Kasten (DIN 13169) kann durch zwei kleine (DIN 13157) ersetzt werden.

Betriebsart: Verwaltungs- und Handelsbetriebe	Betriebsart: Herstellungs-, Verarbeitungsbetriebe und vergleichbare Betriebe	Betriebsart: Baustellen Mehr als 50 Beschäftigte: Erste-Hilfe-Raum oder vergleichbare Einrichtung erforderlich	Verbandkasten	
			klein DIN 13157	groß* DIN 13169
Zahl der Beschäftigten	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Beschäftigten		
1 - 50	1 - 20	1 - 10	1	–
51 - 300	21 - 100	11 - 50	–	1
301 - 600	101 - 200	51 - 100	–	2
für je 300 weitere Beschäftigte	für je 100 weitere Beschäftigte	für je 50 weitere Beschäftigte	–	+1

Weitere Informationen zur ASR A4.3 unter www.kroschke.com/asr-a43

7) Informationen zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1, „Grundsätze der Prävention“, Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

Für die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen kann insbesondere das Verbandbuch (DGUV Information 204-020) oder der Meldeblock (DGUV Information 204-021) verwendet werden.